

Zur Situation von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Polen **und zur Umsetzung der EU-Verordnung Dublin II¹**

Barbara Eßer (Bielefelder Flüchtlingsrat)²

Aufgrund gestiegener Zugangszahlen von tschetschenischen Asylsuchenden und infolge der Einführung der Dublin II- Verordnung sind in Polen - gegenläufig zur allgemeinen Entwicklung in der EU - seit dem EU-Beitritt die Flüchtlingszahlen deutlich gestiegen. Im letzten Jahr stieg die Zahl der Neuanträge im Vergleich zum Vorjahr um 14% auf 8.058. Von diesen waren 7.182 tschetschenische Flüchtlinge, darunter 1.455 Kleinkinder unter 5 Jahren und 1.949 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Nach 10 Jahren Krieg, Gewalt und sogenannten "Säuberungen" sind die meisten körperlich und psychisch von den Spuren der Bombardierungen, der Folter und der Todesangst gezeichnet. Fast jede Familie hat Todesopfer, Folteropfer, Verschwundene zu beklagen. Auch viele der tschetschenischen Kinder waren Zeugen brutaler Gewalt.

Die erste Aufnahme und die Durchführung der Anhörung im Asylverfahren ist in Polen in haftähnlichen Einrichtung vorgesehen. Bislang wird nur ein kleiner Teil inhaftiert, da die etwa 700 Plätze in den bewachten Einrichtungen nicht ausreichen. Es befinden sich jedoch vier weitere geschlossene Lager entlang der Ostgrenze im Aufbau.³

Bis zum EU-Beitritt verließen die Flüchtlinge in der Regel Polen wieder, um in anderen westlichen Ländern Schutz zu suchen. Ein großer Teil der tschetschenischen Flüchtlinge wartete auch im letzten Jahr die Entscheidung über den Asylantrag in Polen nicht ab. Doch im Unterschied zu früher ist infolge ihrer erkennungsdienstlichen Erfassung im EURODAC-System eine Rücküberstellung nach Polen meistens nur noch eine Frage der formalen Regelung. Allein in der zweiten Jahreshälfte Juli - Dezember 2004 erhielt Polen insgesamt 1.320 Wiederaufnahmeanträge im Dublin-Verfahren aus anderen EU-Ländern, von denen 1.182 positiv beantwortet wurden. Die meisten Anträge stammten aus Deutschland.

Im Vergleich zu Deutschland ist die Zahl der Flüchtlinge in Polen zwar gering, doch der erhebliche Anstieg ist im Kontext der allgemeinen Krise und der wesentlich gravierenderen Probleme im polnischen Sozial- und Gesundheitssystem zu sehen. Für Polen bedeutet die Zunahme eine erhebliche zusätzliche Belastung. Die Aufnahmekapazitäten in den polnischen Aufnahmeeinrichtungen mussten seit dem 1. Mai 2004 auf mehr als 3.000 Plätze verdoppelt werden. Doch die entscheidenden Probleme bestehen in der gerade bei schwerwiegenden Erkrankungen fehlenden medizinischen Versorgung. Die psychosoziale und therapeutische Versorgung für Traumatisierte und Folteropfer ist in Polen derzeit nicht gewährleistet. Insbesondere Kranke, Alleinerziehende und kinderreiche Familien geraten aufgrund des Verlusts der finanziellen und sozialen Hilfen nach Abschluss des Asylverfahrens in eine bedrohlich aussichtslose Situation.

2004 wurde weniger als 10 % der tschetschenischen Antragsteller in Polen ein Flüchtlingsstatus entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuerkannt. Im Februar 2005 fiel die Anerkennungsquote auf nur 2 %. Anerkannte Flüchtlinge erhalten maximal ein Jahr lang

1 VO/EG Nr. 343/2003 DES RATES vom 18.02.2003.

2 Die folgende Darstellung basiert auf Recherchen, die gemeinsam mit Barbara Gladysch (Mütter für den Frieden) und Benita Suwelack (Flüchtlingsrat NRW e.V.) durchgeführt und in dem Bericht "Die Situation tschetschenischer Asylbewerber und Flüchtlinge in Polen und Auswirkungen der EU-Verordnung Dublin II" im Februar 2005 veröffentlicht wurden.

3 Gesetzlich ausgenommen von dieser Regelinhaftierung werden unbegleitete Minderjährige (unter 18 Jahren) und Personen, deren physischer oder psychischer Zustand die Vermutung nahelegt, dass sie Gewalt erlitten haben oder behindert sind (Art. 47 Abs. 5, Art. 54 Abs. 3 Ausländerschutzgesetz). Eine sachgerechte Feststellung dieser Haftausschlussgründe ist erfahrungsgemäß nicht einfach und hängt sehr von der Qualifikation und Einstellung des zuständigen Personals ab.

finanzielle und soziale Integrationshilfen. Angesichts einer Arbeitslosenquote von etwa 20 % stehen auch sie vor dem in der Regel nicht lösbaren Problem, in der kurzen Zeit einen existenzsichernden Arbeitsplatz finden zu müssen.

Die meisten tschetschenische Flüchtlinge erhalten als positive Entscheidung nur eine Duldung (pobyt tolerowany). Die Duldung gewährt ihnen zwar einen rechtmäßigen Aufenthalt in Polen, das Recht auf Schulbesuch, Ausbildung und eine Arbeitserlaubnis. Doch sie müssen unmittelbar nach Erhalt der Entscheidung die Aufnahmeeinrichtung verlassen. Ohne offizielle Meldeadresse bleiben sie ohne Sozialhilfe und ohne Krankenversicherung. Sie wissen nicht, wovon sie leben sollen, wo sie wohnen können und auch ihre medizinische Versorgung ist ungeklärt. Aufgrund dieser aussichtslosen Lage sehen sich tschetschenische Flüchtlinge zum Teil sogar zur "freiwilligen" Rückkehr nach Tschetschenien gezwungen.

Doch es ist nicht nur die fehlende soziale und medizinische Versorgung die die Flüchtlinge veranlasst, Polen zu verlassen. Für nicht wenige ist es ein zentrales Ziel und von großer emotionaler Bedeutung, wieder mit nahestehenden Angehörigen zusammen leben zu können. Hinzu kommt, dass infolge der von staatlicher Seite geförderten Tschetschenisierung der Gewalt in Tschetschenien das gegenseitige Misstrauen und die Angst wächst. In den Heimen, in denen einhundert und mehr tschetschenische Flüchtlinge zusammenleben, kommt es daher zu Begegnungen, die als massive Bedrohungssituation erlebt werden.

Gegenwärtig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge generell für die Abwicklung der Rücküberstellung nach Polen auf der Grundlage der Verordnung Dublin II zuständig. Schon bislang werden die gegenüber dem Bundesamt vorgetragenen Gründe für das Verlassen Polens in der Regel nicht berücksichtigt. Der vom Bundesinnenministerium vorgelegte Entwurf zur Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung beabsichtigt bei im grenznahen Bereich aufgegriffenen Personen die Ausführung der Dubliner Verordnung auf den Grenzschutz zu übertragen. Damit sollen die Rücküberstellungen erheblich beschleunigt werden. Eine Berücksichtigung der individuellen Situation und ernstzunehmender Gründe für die Fortsetzung der Flucht wird unter diesen Umständen vollkommen ausgeschlossen.

Ein weiteres Problem ist die Praxis monatelanger Inhaftierungen in Polen und Deutschland. Im Zusammenhang mit dem illegalen Grenzübertritt und zur Sicherung der Rücküberstellung kommt es in Polen und in Deutschland in vielen Fällen zu zum Teil mehrmonatigen Inhaftierungen. Die Rücküberstellungen auf der Grundlage von EURODAC-Treffern werden von Deutschland aus grundsätzlich als Abschiebungen durchgeführt. Viele tschetschenische Flüchtlinge haben extreme Gewalt erlebt und Angehörige verloren. Frühmorgendliche Abschiebungen in Polizeibegleitung und Inhaftierungen rufen Erinnerungen an Gewalterfahrungen und starke Ängste wach. Polizeiliche Maßnahmen und Inhaftierungen führen zu Retraumatisierungen, zu psychischen und körperlichen Zusammenbrüchen bis hin zu suizidalen Handlungen.

Die Verordnung Dublin II enthält die Möglichkeit des **Selbsteintrittsrechts** (Artikel 3 Abs. 2), das jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit gibt, für eine bestimmte Person freiwillig die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags zu übernehmen, und die **Humanitäre Klausel** (Artikel 15), die besagt, dass jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen Familienmitglieder oder andere abhängige Familienangehörige zusammenführen kann, auch wenn er nach den objektiven Dublinkriterien nicht zuständig ist.

Zentrale Forderungen angesichts der dargestellten Situation sind: Eine großzügige Nutzung des Selbsteintrittsrechts und der Humanitären Klausel der Verordnung Dublin II

- Es müssen dringend verbindliche Regelungen geschaffen werden, die das besondere Schutzbedürfnis von Traumatisierten und Folteropfern berücksichtigen. Die subjektiven Ängste und psychischen Reaktionen von Traumatisierten und Folteropfern müssen angemessen Beachtung finden. Bei Verdacht auf Traumatisierung sollten Stellungnahmen eingeholt und abgewartet werden. Von Rücküberstellungen sollte in jedem Fall dann abgesehen werden, wenn medizinisch oder psychologisch fundierte Stellungnahmen vorliegen. Diese Forderung ist umso dringlicher, als derzeit eine psychosoziale und therapeutische Versorgung in Polen in der Regel nicht gegeben ist.
- Familiäre Bindungen sollten nicht allein auf die Kernfamilie, d.h. Ehepartner und minderjährige Kinder, reduziert berücksichtigt werden.
- Bei dringend behandlungsbedürftigen Personen sollte eine Rücküberstellung davon abhängig sein, ob die notwendige medizinische Behandlung tatsächlich gegeben sein wird.

Das Dublinverfahren muss für die Flüchtlinge transparent und nachvollziehbar sein.

- Die Flüchtlinge müssen die Gelegenheit erhalten, ihre individuelle Situation und ihre persönlichen Fluchtgründe in einer Anhörung vorzutragen. Sie sollten über die rechtlichen Grundlagen, den Ablauf und die Entscheidung möglichst frühzeitig informiert werden. Das Dublin Verfahren sollte bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers nicht als Automatismus abgewickelt werden. Die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr sollte zumindest eingeräumt werden. Die generelle Durchführung der Rücküberstellung als Abschiebung, die morgendlichen, überraschenden Polizeieinsätze und Inhaftierungen stehen im Widerspruch zu der Tatsache, dass es sich um schutzsuchende Flüchtlinge handelt. Die geplante Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung brächte eine sehr negative Verschärfung.
- Die Praxis der zum Teil monatelangen Inhaftierung aufgrund des illegalen Grenzübertritts und der Trennung von Familienmitgliedern ist dringend zu überprüfen.